

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ~sedna GmbH

Bereich: Beratungs-, Planungs- und Realisierungsleistungen sowie Warenlieferung
Stand: November 2019

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend „**AGB**“) gelten für alle Verträge zwischen der sedna GmbH, Salzufer 13F, 10587 Berlin, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter HRB 78217 (nachfolgend: „**~sedna**“) und ihren Kunden (nachfolgend: „**Kunde**“) für alle Beratungs-, Planungs- und Realisierungsleistungen, mit denen die ~sedna GmbH vom Kunden beauftragt wird sowie den Warenverkauf an den Kunden, mit Ausnahme der Zur-Verfügung-Stellung von Standardsoftware (nachstehend „**Leistung**“ oder „**Leistungen**“). Für die Zur-Verfügung-Stellung von Standardsoftware gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ~sedna GmbH für die dauerhafte (Software-Kauf) bzw. die vorübergehende (Software-Miete) Überlassung von Standard-Software. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ~sedna in jedem Einzelfall wieder auf die AGB hinweisen müsste.
- 1.2 Diese AGB und die darin referenzierten Dokumente gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ~sedna ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ~sedna in Kenntnis von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.
- 1.3 Angebote von ~sedna sind stets freibleibend. Verträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung seitens ~sedna zustande. Sofern ~sedna mündliche oder fernmündliche Abreden nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, gilt die von ~sedna erteilte Rechnung als Bestätigung.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ~sedna maßgebend.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Angebot, Vertragsgegenstand

- 2.1 Sofern ~sedna gegenüber dem Kunden ein als ausdrücklich verbindlich bezeichnetes Angebot erklärt hat, ist ~sedna an dieses Angebot für die Dauer von 14 Kalendertagen gebunden.
- 2.2 Soweit nicht anders vereinbart, werden die Leistungen aufgrund der zuvor vom Kunden vorzulegenden Planung erbracht. Diese beschreibt richtig, vollständig und abschließend den Leistungsumfang der von ~sedna zu erbringenden Leistungen.

3 Freigabe, Änderungen der Beauftragung

- 3.1 Ist nach Auftragserteilung eine Konzeption für die zu erbringenden Leistungen zu erstellen, überlässt es ~sedna dem Kunden, dem eine Prüffrist von fünf Werktagen eingeräumt wird, festzustellen, ob seine Anforderungen in dem Konzept abgebildet sind. Der Kunde erklärt schriftlich die Freigabe innerhalb der oben genannten Frist. Mit der Freigabe wird die Konzeption für die weitere Erstellungsleistung verbindliche Vertragsgrundlage.
- 3.2 Die Freigabe gilt als erklärt, wenn ~sedna dem Kunden nach Ablauf der Prüffrist unter dem Hinweis, dass damit die Konzeption verbindlich wird, zur Freigabe auffordert und der Kunde innerhalb einer Frist von weiteren zwei Werktagen keine Einwände vorbringt.
- 3.3 Sofern der Kunde Auftragsbestandteile nach erfolgter Beauftragung ändern möchte, ist hierfür die Zustimmung von ~sedna erforderlich. ~sedna ist verpflichtet, Änderungen zuzustimmen, sofern die Ausführung im Rahmen der vereinbarten Leistungszeit möglich ist und der durch die Auftragsänderung entstehende Mehraufwand zumutbar ist. ~sedna behält sich hierfür eine angemessene Zeit vor, in der die Auswirkungen der Auftragsänderungen auf Termineinhaltung und Kostenkalkulation geprüft werden können. Im Falle der Zustimmung ist ~sedna berechtigt, eine der Änderung angemessene Anpassung der Vergütung zu verlangen.
- 3.4 Auftragsänderungen müssen durch den Kunden grundsätzlich schriftlich erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie von ~sedna schriftlich bestätigt worden sind. Sofern Auftragsänderungen die Änderung eines Pflichtenheftes von Feinkonzepten oder technischen Entwürfen erforderlich machen, wird ~sedna diese Änderungen vornehmen.

4 Auftragsausführung und Lieferung

- 4.1 Alle Leistungen durch ~sedna entsprechen dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Stand der Technik.
- 4.2 Die Leistungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Kunden an die im Angebot angegebene Anschrift. Mit Übergabe der Leistung an den von ~sedna bestimmten Frachtführer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf den Kunden über.
- 4.3 Im Falle der Lieferung von Computer-Hardware erwirbt der Kunde neben den im Angebot bezeichneten Hardware-Komponenten die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung/Benutzerhandbuch). Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind Aufstellung, Installation oder Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft nicht Gegenstand des jeweiligen Auftrages.
- 4.2 ~sedna hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrags Subunternehmer zu bedienen.

5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die jeweilige Vergütung für die Leistungen wird im Vertrag festgelegt.
- 5.2 Zahlungsansprüche von ~sedna sind sofort ohne Abzug nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird, verstehen sich alle Entgelte in Euro und „netto“ zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe sofern Umsatzsteuerpflicht besteht. Zahlungen des Kunden erfolgen auf die älteste Rechnung und gelten erst dann als geleistet, wenn sie auf einem der Bankkonten von ~sedna gutgeschrieben sind.
- 5.3 Für die Rechtzeitigkeit sämtlicher Zahlungen gilt das Datum der Gutschrift auf dem in der Rechnung angegebenen Konto von ~sedna.

- 5.4 Die Verzugszinsen betragen neun (9) Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

6 Leistungszeit

- 6.1 Der Beginn der Lieferzeit von ~sedna setzt die Klärung aller technischen Fragen mit dem Kunden voraus. Fristen für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann mit dem Kunden als verbindlich vereinbart, wenn sie von ~sedna ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- 6.2 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus.
- 6.3 Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem ~sedna durch Umstände, die von ~sedna nicht zu vertreten sind, daran gehindert wird, die Leistung zu erbringen. Gleiches gilt für den Zeitraum, in dem ~sedna auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Kunden wartet.

7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde wird ~sedna Informationen und Unterlagen, die zur Auftragsausführung erforderlich sind, unverzüglich und vollständig vorlegen. Zur Vertragsdurchführung wird der Kunde erforderliches Basismaterial, wie z.B. Daten, bewegte und unbewegte Bilder, Illustrationen, Grafiken, Logos, korrekturgelesene Texte und sonstige Materialien und Informationen gemäß näherer Spezifikation in dem jeweiligen Konzept an ~sedna in digitalisierter Form in zu vereinbarenden Formaten übergeben. Sofern das Basismaterial in anderer Form übergeben wird, wird der entsprechende Mehraufwand gesondert berechnet.
- 7.2 Sofern Auftragsausführungen beim Kunden durchzuführen sind, wird der Kunde ~sedna die erforderlichen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- 7.3 Im Übrigen wird der Kunde sämtliche zur Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen schaffen. Sofern der Kunde diesen Mitwirkungspflichten trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, ist ~sedna zur Kündigung des Vertrages berechtigt.
- 7.4 Der Kunde wird für die Dauer der von ~sedna zu erbringenden Leistungsausführungen einen entsprechend qualifizierten Ansprechpartner für sämtliche, das beauftragte Projekt betreffende Fragen benennen. Dieser Ansprechpartner muss ~sedna gegenüber in sämtlichen Vertragsangelegenheiten entscheidungsberechtigt sein.
- 7.5 Soweit ~sedna mit dem Kunden vor Abnahme die Durchführung einer Testphase vereinbart hat, steht dieser Ansprechpartner ~sedna für diesen Zeitraum jederzeit zur Verfügung.
- 7.6 Soweit der Kunde ~sedna mit der Erstellung und Implementierung von Individualsoftware beauftragt, wird der Kunde die erforderliche Hardware zur Implementierung bereitstellen. Der Kunde wird sicherstellen, dass diese Hardware den technischen Anforderungen, die für die Nutzung der Software erforderlich ist, genügt.

8 Abnahme

- 8.1 Abgeschlossene Werkleistungen müssen abgenommen werden. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistungen einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt.
- 8.2 ~sedna wird dem Kunden die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistung oder Teilleistung mitteilen. Die Prüfung der Leistung und die Abnahme durch den Kunden haben unverzüglich zu

erfolgen. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist von ~sedna zu erstellen und vom Kunden gegenzuzeichnen.

- 8.3 Festgestellte Fehler der abzunehmenden Leistung oder Teilleistung sind nach den folgenden Fehlerklassen zu unterscheiden:

Fehlerklasse 1: Der Fehler führt dazu, dass die Leistung insgesamt oder der abzunehmende Teil des Systems nicht genutzt werden kann.

Fehlerklasse 2: Der Fehler bedingt bei wichtigen Funktionen erhebliche Nutzungseinschränkungen, die nicht für eine angemessene, dem Auftraggeber zumutbare Zeitdauer durch geeignete Maßnahmen umgangen werden können.

Fehlerklasse 3: Alle sonstigen Fehler.

Der Kunde ist zu einer Verweigerung der Abnahme nur wegen der Fehler der Fehlerklassen 1 und 2 berechtigt. Fehler der Fehlerklasse 3 hindern die Abnahmefähigkeit der Leistung nicht, sondern sind im Rahmen der Mängelansprüche zu beheben. Sie werden in der schriftlichen Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

- 8.4 Wenn der Kunde nicht spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch ~sedna die Abnahme erklärt, kann ihm ~sedna schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

9 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 9.1 Im Falle von werkvertraglichen Leistungen beginnt das jeweilige Vertragsverhältnis mit Vertragsschluss und endet mit der jeweiligen Abnahme der Leistungen. Das Kündigungsrecht des Kunden nach § 648 BGB ist ausgeschlossen.

- 9.2 In allen sonstigen Fällen, in denen nicht der Kauf oder die Herstellung von Waren betroffen ist, hat der Vertrag eine feste Laufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich anschließend automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Im Übrigen ist das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

- 9.3 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- 9.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

10 Gewährleistung

- 10.1 ~sedna gewährleistet, dass die beauftragten Leistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung nicht mit Mängeln behaftet sind, die die vertragsgemäße Tauglichkeit aufheben oder einschränken. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie.

- 10.2 Ist der Kunde Unternehmer, hat er die beauftragten Leistungen unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen ~sedna unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

- 10.3 Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, ~sedna Mängel der beauftragten Leistungen nach deren Entdeckung unverzüglich zumindest schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter nachvollziehbarer Beschreibung der Fehlersymptome, der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände, soweit möglich belegt durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen. Die Mängelanzeige soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Sofern ~sedna dem Kunden eine Vorlage für einen Mängelbericht zur Verfügung stellt, ist diese im Rahmen der Mängelanzeige zu nutzen.
- 10.4 Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl von ~sedna durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde wird ~sedna im Falle dabei in zumutbarem Maße unterstützen. Bei der Lieferung von Individualsoftware wird der Kunde sicherstellen, dass ~sedna die entsprechende Hardware, auf der das Auftragsergebnis genutzt wird, für die Dauer der Fehlerbeseitigungsmaßnahmen und der Fehlersuche zur Verfügung gestellt wird.
- 10.5 Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln.
- 10.6 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung von ~sedna Änderungen an den beauftragten Leistungen vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für ~sedna unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 10.7 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten, es sei denn, ein Mangel beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder auf arglistigem Verschweigen eines Mangels; in diesen Fällen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.8 Der Kunde kann Schadenersatzansprüche im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen (Ziff. 12) geltend machen.

11 Schutzrechte Dritter

- 11.1 ~sedna wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung von Rechten Dritter durch die vertragsgemäß genutzte Leistung hergeleitet werden. ~sedna übernimmt dem Kunden gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Kunde ~sedna von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und ~sedna alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Haftung für die Verletzung Rechte Dritter ist ferner beschränkt auf Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der gelieferten Leistungen.
- 11.2 Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Ziff. 11.1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann ~sedna auf seine Kosten die jeweilige Leistung in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner für die betreffende Leistung den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern diese die Schutzrechte Dritter verletzt. In diesem Fall haftet ~sedna dem Kunden für den ihm durch den Rücktritt entstehenden Schaden nach Maßgabe von Ziff. 12.
- 11.3 Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziff. 10.7.

12 Haftung

~sedna haftet für Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 12.1 Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haftet ~sedna begrenzt auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden, mit dessen Entstehen der Kunde bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste; die Haftung für alle Schäden ist dabei insgesamt begrenzt auf einen Betrag, der 100 Prozent der vereinbarten Vergütung (ohne Steuern) in Bezug auf die betreffende Leistung entspricht.
- 12.2 Für alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellen, haftet ~sedna unbeschränkt.
- 12.3 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet ~sedna nach Maßgabe dieser Ziff. 12 nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Kunden nicht vermeidbar gewesen wäre. Diese Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Aufwand, der für die Wiederherstellung bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger und der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; dies gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von ~sedna zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
- 12.4 Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Regelungen schließen Aufwendungsersatzansprüche ein.
- 12.5 Sofern Garantieerklärungen abgegeben werden sollen, bedürfen sie einer gesonderten Vereinbarung, die dem Vertrag als Anlage beizufügen ist. Die Verwendung von Begriffen wie Garantie, Zusicherung oder zugesicherte Eigenschaft begründet aus sich selbst heraus keine Garantie im Sinne des BGB, sondern ist ausschließlich leistungsbeschreibend zu verstehen.
- 12.6 Unberührt bleibt die Haftung nach Produkthaftungsgesetz.
- 12.7 Die Haftung für entgangenen Gewinn und nicht realisierte Einsparungen ist ausgeschlossen. ~sedna haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Kunden.
- 12.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten von ~sedna.

13 Eigentumsvorbehalt

- 13.1 Die von ~sedna gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenstehender oder noch entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung gleich welcher Art und Rechtsgrundes mit dem Kunden das Eigentum von ~sedna. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung.
- 13.2 ~sedna ist darüber hinaus berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden und sonstigem vertragswidrigen Verhalten, die Leistung zurückzunehmen. Die Rücknahme begründet keinen Rücktritt vom Vertrag. Ein Rücktritt bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung von ~sedna.
- 13.3 Sofern ~sedna die Leistung pfändet, stellt die Pfändung stets einen Rücktritt vom Vertrag dar. Nach Rücknahme der Leistung ist ~sedna zu deren Verwertung befugt; der Erlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen.

14 Nutzungs- und Verwertungsrechte, Urheberrechtsvermerk

- 14.1 Der Kunde erhält an den Leistungen von ~sedna für den vertraglich vereinbarten Zweck nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Vergütung der beauftragten Leistung.
- 14.2 ~sedna ist berechtigt, eine Kopie des Leistungsergebnisses für Archivzwecke zu behalten und dieses als Referenzprojekt unter Angabe des Kunden gegenüber Dritten zu benennen. Soweit ~sedna im Rahmen ihrer Leistungen für den Kunden schutzrechtsfähige Leistungen oder Teilleistungen entwickelt, steht ~sedna das Recht auf Urhebernennung zu. ~sedna ist insoweit berechtigt, nach Absprache mit dem Kunden einen Urhebervermerk in marktüblicher Form und Gestaltung auf dem Leistungsergebnis anzubringen.

15 Vertraulichkeit

- 15.1 Die Parteien sind verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse sowie über sonstige vertrauliche Informationen (Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how) Stillschweigen zu bewahren.
- 15.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden; (b) die bei Abschluss des Vertrages öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; (c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen; soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 15.3 Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrages kennen müssen und diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichten.

16 Datenschutz

- 16.1 Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 16.2 Soll ~sedna in Kontakt mit personenbezogenen Daten des Kunden kommen, ist der vorherige Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) erforderlich. In diesem Fall stellt ~sedna dem Kunden eine solche Vereinbarung zur Verfügung. ~sedna wird personenbezogene Daten i.S.d. DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in jedem Fall nur im Rahmen der Weisung des Kunden verarbeiten. Der Kunde bleibt in jedem Fall verantwortliche Stelle für die im Rahmen der Vertragserfüllung von ~sedna etwa verarbeiteten personenbezogenen Daten. Für die Zulässigkeit der weisungsgemäß durchgeführten Datenverarbeitung bleibt ausschließlich der Kunde verantwortlich.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Der Kunde kann gegenüber den Forderungen von ~sedna mit einer Gegenforderung nur aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 17.2 Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Leistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Leistungen oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von ~sedna steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 17.3 Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Die Übermittlung durch Telefax oder E-Mail entspricht dem Schriftformerfordernis, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann.
- 17.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren ein (1) Jahr nach der möglichen Kenntniserlangung durch den Kunden, spätestens jedoch zwei (2) Jahre nach dem schädigenden Ereignis, sofern nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gelten.
- 17.5 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von ~sedna. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- 17.6 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird. Dies gilt entsprechend im Fall einer Vertragslücke.